

trägt oder höher liegt, ist keine Veränderung des Unterhaltskostenbeitrages vorzunehmen.

(2) Die nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheime können in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöhen. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist entsprechend dem erhöhten Verpflegungskostensatz neu festzulegen.

(3) In Heimen für förderungsfähige oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche beträgt der tägliche Verpflegungskostensatz

für Kinder bis zu 6 Jahren	4,—M,
für Kinder und Jugendliche über 6 Jahre	4,50M.

§3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden:

— § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 30 S. 178)

— § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 30 S. 179)

— § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143)

— § 6 und § 7 der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312).

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

**Zweite Verordnung*
über Leistungen der Sozialfürsorge
— Sozialfürsorgeverordnung —**

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Ar-

beits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

Die Sozialfürsorgeunterstützung wird

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) für alleinstehende Bürger | auf monatlich 200M |
| b) für Ehepaare | auf monatlich 300M |

erhöht.

§ 2

(1) Zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 1 werden Mietbeihilfen entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) für 1 bis 2 Personen | monatlich 30M |
| b) für 3 bis 4 Personen | monatlich 40M |
| c) für mehr als 4 Personen | monatlich 45M. |

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224), wonach in Ausnahmefällen höhere Mietbeihilfen gewährt werden können, behalten weiterhin Gültigkeit.

§3

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird einschließlich der Mietbeihilfe auf monatlich 360 M erhöht. Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über den Höchstbetrag hinaus gewährt.

§4

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Für pflegebedürftige Kinder, die mehr als 5 Stunden am Tage pflegebedürftig sind (Pfleigestufen II, III und IV), wird das Pflegegeld gemäß §11 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Kindes und der Eltern gewährt.

(2) Kann ein Elternteil wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes keine berufliche Tätigkeit ausüben, wird das für das Kind zu zahlende

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) Pflegegeld nach Stufe III | auf monatlich 90M, |
| b) Pflegegeld nach Stufe IV | auf monatlich 120M, |

c) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50 % auf 75 % des vollen Betrages

erhöht.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die anteilmäßige Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder, die in Wochenheimen für geschädigte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für die Dauer des Aufenthaltes eines geschädigten oder pflegebedürftigen Bürgers in einer anderen Einrichtung sind weiterhin die Bestimmungen der §§ 12 und 17 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 anzuwenden.

* (1.) VO vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224)